

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 177.

Mittwoch, 2. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers Hofamtsboten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstift-Heile (7 Zeilen) 20 Pf., Einzelpreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Taxe. Unentgeltlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler am der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Anstalten oder der Verlegerbesitzungen — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Brennspiritus betr.

1. Für minderbemittelte Personen (im Sinne dieser Bekanntmachung solche Haushaltungsvorstände, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt), hat die Spirituszentrale in Berlin in geringen Mengen Brennspiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen zur Verfügung gestellt, wenn ihnen kein Ersatzmittel an Elektrizität oder Gas zur Verfügung steht, ferner für solche Personen, die Brennspiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen. Die Ausgabe erfolgt gegen Bezugsmarken.

2. Diejenigen, die Brennspiritus benötigen, haben sich mit ihrem Antrag unter Nachweisung des Bedürfnisses (Punkt 1) an die Gemeindebehörde ihres Ortes zu wenden. Letztere hat den Antrag zu prüfen. Dabei ist davon auszugehen, daß in erster Linie solche minderbemittelte zu berücksichtigen sind, die, ohne die Hilfsmittel von Gas und Elektrizität zu besitzen, rasch für Kranke, Wöchnerinnen, kleine Kinder usw. warme Speisen oder Getränke zubereiten müssen.

Die für begründet befundenen Anträge sind von der Gemeindebehörde tunlichst von Anfang jeden Monats an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Daraufhin werden den Gemeindebehörden die Bezugsmarken zugefertigt (bei großem Bedarf unter entsprechender Rürzung), sowie die Bezugsquellen angegeben, bei denen der Spiritus zu entnehmen ist.

3. Der Preis von Brennspiritus gegen Bezugsmarken beträgt 55 Pfg. für das Liter.

4. Außer Brennspiritus gegen Bezugsmarken ist noch eine sehr geringe Menge ohne Bezugsmarken zum Verkauf gestellt. Den Preis hierfür hat die Spirituszentrale in Berlin auf 1,50 Mk. für das Liter festgesetzt.

Großenhain, am 31. Juli 1916.
884 b F II. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung, Vergütung der Ernte betr.

Alle irgendwie in Frage kommenden Kreise der Bevölkerung wollen der großen vaterländischen Bedeutung schneller und vollständiger Vergütung der Ernte, die infolge der Witterung ohnehin auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt wird, Rechnung tragen und mit allen Kräften an diesem Werke mitarbeiten — eingedenk, daß hieran auch jeder einzelne im höchsten Maße interessiert ist.

Eine Beteiligung bez. Veranlassung wird — wenn auch nur auf kurze Zeit — insbesondere aus dem Bauhandwerk und aus der Industrie in Frage kommen können. Renteneinpänger sowie die Frauen von Kriegsteilnehmern, die sich doch ohne Zweifel bei Rentearbeiten beschäftigen, haben nicht zu gewärtigen, daß das erzielte Verdienst etwa eine Kürzung der Renten oder der Kriegsunterstützung nach sich zieht.

Es ist vorauszusetzen, daß im Vertrags- bzw. Dienstverhältnis stehende Erntearbeiter und Dienstpersonen, für welche letztere im übrigen auch die Bestimmungen der Gesundheitsordnung in § 35 einschlagen, ihren Pflichten bzw. ihren vertraglichen Verpflichtungen bereitwillig nachkommen werden.

Ausländische Arbeiter sind gehalten in gleichem Umfang und zu den gleichen Zeiten tätig zu sein wie einheimische.

Auf die Mithilfe der Schulkinder wird während der Ferien ohne weiteres gerechnet werden können. Die Möglichkeit der Verlängerung der letzteren — Antrag des Schulvorstandes bei der königlichen Bezirksinspektion — und Veretzung von Fortbildungsschülern und älteren Schulkindern auf Ansuchen der Dienstherren und der Eltern ist nach den an die Schulvorstände ergangenen Verfügungen der königlichen Bezirksinspektion vom 11. März 1915 und vom 31. Juli 1916 vorgelesen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeiern vom 10. September 1870 in § 4 Absatz 2 unter 2 geben, zumal im laufenden Jahre, in weitem Maße die Möglichkeit zur Vornahme von Erntearbeiten an Sonntagen; während der Zeit des Gottesdienstes wird aber nur bei besonderer Dringlichkeit zu arbeiten sein.

Wegen der Verurteilung zum Militär eingezogener Leute wird auf die den Ferien Gemeindevorständen zugegangene Verfügung vom 24. Juli l. Js. verwiesen.

Großenhain, am 31. Juli 1916.
2019 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Herr Emil Clavies-Adorf beabsichtigt, auf Grundstück Nr. 158 für Gröba eine Matrimum-Sulfatcellulose- und Papierfabrik zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Anforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet hier anzubringen.

Großenhain, am 1. August 1916.
1089 a F I. Königl. Amtshauptmannschaft.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 2. August 1916.

Die Friedrich-August-Medaille in Silber wurde dem Oberstleutnant auf S. W. S. „Wolke“ Hugo Martin aus Riesa verliehen.

Wir dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet wurde der 19 Jahre alte Kriegsfreiwillige Oberjäger Ad. Oswald Dietrich von hier, der bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Friedrich-August-Medaille in Silber ist.

Gestern nachmittag in der dritten Stunde wurde auf der hiesigen Hauptstraße ein 12jähriger Knabe von hier von einem gleichaltrigen Knaben aus Weidau mit einem Pistol, das vermutlich mit Zündplättchen und Papier geladen war, angeschossen. Er erlitt erhebliche Brandwunden an der Brust und im Gesicht, außerdem wurde ihm das Kopfhaar erheblich verfeuert und die Kleidung beschädigt. Da das Schießen mit Zündplättchen in unserer Stadt recht überhand nimmt, dürfte eine Verwarnung der Kinder durch die Eltern sehr angebracht sein.

Die Reichsgetreidekasse hat mit der Annahme des Brotgetreides neuer Ernte bereits begonnen. Sie legt Wert darauf, daß ihr alle verfügbaren Mengen sobald wie möglich angeboten werden. Die Höchstpreise sind die bisherigen. Außerdem wird bis auf weiteres 20 M. Prämie für die Tonne gezahlt.

Im Einwohnernmeldeamt gelangt ein Verbleib zur Elbebehandlung des Grünsutters und eine Flugzeit über die Haltung, Aufsicht und Verwertung von Kaninchen an Interessenten unentgeltlich zur Ausgabe.

Großenhain. Der Unteroffizier Otto Seibel vom Inf.-Regt. Nr. 178 (Handlungsgehilfe bei der Fa. Hestermann & Seele) ist mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse und die Friedrich-August-Medaille erhielt ferner der Unteroffizier im 178. Inf.-Regt. Siedert, Sohn des Rentmeisters Hermann Siedert, hier.

Strehla. Nachträglich wurde dem im Felde verwundeten und jetzt in der „Montana“ hier angestellten Beamten Albin Lorenz das Eiserne Kreuz 2. Klasse überreicht.

Am Sonnabend verunglückte beim Baden in der Elbe der 11 jährige Karl Walter Nagel. Vom Kartoffelstelen kommend, ging er am Ufer in die Elbe, machte eine Schwimmübung und wurde dabei vom Strom mit fortgerissen; nach mehrmaligen Hilferufen verschwand er in den Fluten. — Am Mittwoch verunglückte die 12 jährige Frida Förster aus Cottrich dadurch, daß sie Petroleum auf das Feuer gab, wodurch die Küche explodierte und das Brennende Petroleum ihre Kleider ergriff. Die Brandwunden waren derart, daß sie nach Riesa ins Krankenhaus transportiert werden mußte, wo sie Freitag nachmittag ihren schweren Leiden erlag.

Großenhain. In der Berliner Wagenachsfabrik in Großenhain-Mühlitz entstand in der alten Schmiede ein

Brand, der glücklicherweise auf seinen Heerd beschränkt werden konnte. Ein Behälter mit Öl, das ist Mühlöl, in welchem Automobilstahl gehärtet wird, war durch Entzündung des Öles in Brand geraten. Die Flammen hatten das Dach der Schmiede erfasst und teilweise zerstört. Der Betrieb erleidet durch den Brand keinerlei Einschränkung.

Stauchitz. Dem Postboten früheren Unteroffizier Ernst Kühne wurde nachträglich das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Tresden. Die hiesige Sittenpolizei nahm einen 21 jährigen Burischen fest, der sich in leichtsinniger weltlicher Gesellschaft herumtrieb, viel Geld verausgabte, aber keinerlei Ausweis über seine Verlon besaß. Er wurde der Kriminalpolizei übergeben. Dieser gab er nach längerem Verhör zu, nach einem Diebstahl von 3500 Mark aus Brenslau geklütet zu sein. Bei der körperlichen Durchsuchung fand man 1000 M. in seinen Socken versteckt.

Wurthardtsdorf. Die landwirtschaftliche Bezugs- und Abgabengesellschaft hier läßt außer der Berggröberung des seitberigen Lagergebäudes eine Dr. Zimmermannsche Sprengbarre „Allestrodner“, bestimmt zur etwa notwendigen Aufbereitung von Getreide, Kartoffeln, Rüben, Gras errichten.

Reugersdorf. Die Firma C. G. Hoffmann gewährte 22000 M. Feuerungsgulage an ihre Arbeiter und Angestellten, indem sie jeder über 16 Jahre alten Verlon 20 M., jeder jüngeren 10 M. auszahlte. Wie verlautet, hat in

Regelung des Verkehrs mit Milch und Speisefetten.

Unter Bezugnahme auf die unterm 29. vorigen Monats vom königlichen Ministerium des Innern erlassene und in den Amtsblättern erschienene Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 wird folgendes angeordnet:

1. Alle im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der von Städte Großenhain und Riesa vorhandenen Molkereien haben über die im eigenen Betriebe erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und allmonatlich — erstmalig bis zum 5. laufenden Monats für den Monat Juli — hierber anzugeben:

1. die Menge der in ihrem Betriebe erzeugten oder an sie gelieferten Milch,
2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betriebe verbrauchten Milchprodukte,
3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (vorstehend Ziffer 2) verbleibenden in ihrem Betriebe erzeugten Butter.

Als Molkereien im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden.

II. Alle Käufer und Verkäufer von Milch haben über die bestehenden Milchlieferungsverträge sofort und bis spätestens zum 5. August Anzeige hierber zu erstatten. In dieser Anzeige ist anzugeben:

- a) der Name und Wohnort des Käufers bez. Verkäufers der Milch,
- b) die Menge der Milch, die tatsächlich täglich geliefert wird.

Großenhain, am 2. August 1916.
1252 a F II. Der Kommunalverband.

Bezug von Torfstreu betr.

Es ist jetzt Gelegenheit geboten, den Bedarf an Torfstreu einzudecken. Der Preis stellt sich auf 7,50 M. für 1 cbm Rauminhalt, waggontfrei Verladung, zuzüglich 7 % Aufschlag.

Da unsere Bestellungen bis 5. August eingehen müssen, eruchen wir, Bestellungen schriftlich bei uns abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. August 1916. Fnd.

Sammlung von Zeitungspapier.

Da im Anfang des Monats September im hiesigen Stadtbezirke eine Sammlung von Zeitungspapier zum Stopfen von Militär-Strohdecken vorgenommen werden soll, bitten wir für diese Sammlung schon jetzt das überflüssige Zeitungspapier zurückzulegen, damit das Ergebnis ein recht erfreuliches wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. August 1916. Gfm.

Spiritus-Bezugsmarken.

Bei Ausgabe der uns für den laufenden Monat zur Verfügung stehenden Spiritus-Bezugsmarken, die am Donnerstag bis Sonnabend dieser Woche in der Polizeiwache erfolgt, werden die Inhaber der Ausweise mit den Nummern 521-553 und 1-350 berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. August 1916. Fnd.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 3. August 1916, vormittags von 10-1 Uhr und nachmittags von 5-7 Uhr, werden im Grundstück Weststraße 14 verkauft:

Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 M. 20 Pfg.,

Grütleberwurst in Dosen, 1 Dose 1 M. 60 Pfg.,

Cellarbinnen, 1 Dose 75 Pfg. und

dänische Eier, Stück 23 Pfg.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen werden angenommen.

Gröba (Elbe), am 2. August 1916. Der Gemeindevorstand.

Der 2. Termin Staats- und Gemeindegrundsteuer ist am 1. August fällig gewesen und mit 2 bzw. 5 Pfg. für jede Grundsteuerzahl bis 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen. Die Gemeindegrundsteuer ist zufolge Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern in diesem Jahre nach den Bestimmungen unserer Gemeindesteuerordnung vom 21. November 1911 mit 10 Pfg. für hiesige und mit 20 Pfg. für auswärts wohnende Grundstückbesitzer jährlich zu erheben.

Die Bekanntmachung vom 31. Juli, Staats- und Gemeindeeinkommensteuer betr., ist auf einen Irrtum zurückzuführen.

Gröba (Elbe), am 2. August 1916. Der Gemeindevorstand.

Stadtpark Riesa. Morgen Donnerstag 1/2 9 Uhr Wohltätigkeits-Konzert.

Zeit
über das
ausgeht,
man bei
wirten. —
Markt 1.10.